

# STATUTEN

des Vereines „ERZHERZOG-JOHANN-GESELLSCHAFT  
Initiativ für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen“

---

(15.12.2016)

## § 1. Allgemeines

Alle Personenbezeichnungen, die in diesen Statuten sprachlich in männlicher Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

Der Verein wurde umbenannt und hat durch die Aufnahme des Vereines „Initiativ für behinderte Kinder und Jugendliche“ dessen Vermögen mit allen Rechten und Pflichten übernommen.

## § 2. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen

**"Erzherzog-Johann-Gesellschaft  
Initiativ für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen"**.

2. Er hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit vor allem auf das Bundesland Steiermark.
3. Der Verein ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Allfällig auftretende Zufallsgewinne werden ausschließlich dem satzungsgemäß angestrebten begünstigten Vereinszweck gewidmet. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

## § 3. Ziel und Zweck des Vereines

1. Ziel des Vereines ist es, Voraussetzungen zu schaffen, damit Kinder und Jugendliche mit Behinderungen möglichst inklusiv oder zumindest integrativ ausgebildet und betreut für das weitere Leben vorbereitet werden können.
2. Zweck des Vereines ist es, dazu beizutragen, dass Menschen mit Behinderungen **selbstbestimmt so leben können wie andere auch**. Dazu ist es notwendig, einerseits die Wissensbasis für das „Selbstbestimmt Leben“ zu erhöhen und andererseits das Umfeld dafür zu verbessern.
3. Der Verein will durch Öffentlichkeitsarbeit, Beratung, Untersuchungen und mit Pilotprojekten dazu beitragen, dass Menschen mit Behinderungen in ein selbstbestimmtes Leben hineinwachsen können. Er versucht, neue Wege zu gehen und bestehende Barrieren, insbesondere in den Köpfen abzubauen.
4. Der Verein führt selbst oder partnerschaftlich wissenschaftliche Projekte bzw. Untersuchungen zur Verbesserung der Situation und des Umfeldes von Menschen mit Behinderungen durch oder fördert diese durch Subventionen von Doktor- und Masterarbeiten, z.B.
  - Wissenschaftliche Forschungstätigkeit zur Entwicklung, Erprobung und Förderung von technischen Hilfsmitteln bzw. pädagogischen und therapeutischen Konzepten, die selbständiges und selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen ermöglichen bzw. verbessern helfen.
  - Wissenschaftliche Forschungstätigkeit zur Förderung des Selbstverständnisses behinderter Menschen, gleichberechtigt an allen Bereichen unserer Gesellschaft teilzuhaben.
  - Wissenschaftliche Forschungstätigkeit zur Förderung rechtlicher Möglichkeiten, Diskriminierungen wegen Behinderungen zu vermeiden.
5. Er betrachtet die Inklusion der Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen der gesamten Gesellschaft als Menschenrecht und will dafür bewusstseinsbildende Arbeit leisten.

## § 4. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Zweck des Vereines wird durch die im Folgenden angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht und finanziert werden:

### 1. Als ideelle Mittel dienen:

- a. Eigene Forschungsvorhaben und Forschungsaufträge, welche auch in Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen (z.B. Universitäten, Fachhochschulen usw.) durchgeführt werden können.
- b. Abhaltung von wissenschaftlichen Veranstaltungen, wie Seminare und Kongresse, bei denen wissenschaftliche Erkenntnisse erarbeitet, ausgetauscht und vertieft werden, sowie die Mitwirkung an behindertenpolitischen und rechtlichen Vorhaben.
- c. Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Institutionen im In- und Ausland im Rahmen der Forschungstätigkeit.

- d. Herausgabe wissenschaftlicher Publikationen zur Verbreitung von Forschungsergebnissen sowie Lehr-, Beratungs-, Vortrags- und Seminarartätigkeit zur Vermittlung gewonnenen Wissens an einen breiteren Personenkreis.
- e. Einrichtung und Unterhalt einer internetunterstützten wissenschaftlichen Dokumentationsstelle und einer wissenschaftlichen Bibliothek für alle audio-visuellen Medien.

## **2. Die erforderlichen materiellen Mittel des Vereines werden aufgebracht durch:**

- a. Mitgliedsbeiträge
- b. Forschungsaufträge für wissenschaftliche Arbeiten
- c. Förderungen für die wissenschaftlichen Forschungstätigkeiten
- d. Erträge aus wissenschaftlichen Veranstaltungen
- e. Sponsorverträge und Partnerschaften
- f. Spenden und Sammlungen
- g. Vermächnisse und sonstige Zuwendungen.
- h. Anwendung von Eigenentwicklungen für die Behindertenhilfe, die durch Subventionen oder Aufträgen finanziert werden
- i. Die Mittel der „Erzherzog-Johann-Gesellschaft“ (Erzherzog-Johann-Stiftung)
- j. Eingebachte Mittel des Vereines „Initiativ für behinderte Kinder und Jugendliche“

## **§ 5. Verwendung der Mittel:**

Die, dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck im Sinne des Punktes II. verwendet werden. Weder Mitglieder noch Nichtmitglieder dürfen durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 6. Arten der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche Mitglieder, Förderer und Ehrenmitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit aktiv beteiligen, d.h. im Vorstand mitarbeiten oder konkrete Aufgaben im oder für den Verein übernehmen und/oder regelmäßig einen Mitgliedsbeitrag entrichten.
2. Förderer unterstützen die Vereinsarbeit durch finanzielle Mittel oder durch Sachspenden.
3. Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende werden für besondere Verdienste im Sinne der Ziele des Vereines ernannt.

## **§ 7. Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder des Vereines können physische Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, die im Sinne der Statuten regelmäßig mitarbeiten und/oder den Vereinszweck ideell oder materiell unterstützen.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Mitgliedschaft der Förderer gilt für das Jahr der erbrachten Leistung. Rechte entstehen daraus nicht. Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen sein.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied / Ehrenvorsitzenden erfolgt über Antrag des Vorstandes durch die Vollversammlung.

## **§ 8. Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft der ordentlichen und Ehrenmitglieder endet durch Austritt, Ausschluss bzw. Abberkennung oder Tod.
2. Der Austritt kann jederzeit zum Ende eines Monats erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt dies verspätet, so wird der Austritt erst zum nächstmöglichen Termin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Poststempels maßgeblich.
3. Bei Beendigung der Mitarbeit oder wenn kein Mitgliedsbeitrags entrichtet wird, kann der Vorstand die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer angemessenen Frist aberkennen.
4. Vereinsschädigendes Verhalten führt zur Aberkennung der Mitgliedschaft. Bei ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand, bei Ehrenmitgliedern die Vollversammlung.

## **§ 9. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen; sie haben das Recht und die Pflicht an der Arbeit des Vereines mitzuwirken

2. Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt und haben in der Vollversammlung das aktive und passive Wahlrecht und verpflichten sich, regelmäßig (monatlich) den Mitgliedsbeitrag zu entrichten und/oder regelmäßig mitzuarbeiten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie die Intervalle der Entrichtung (möglichst monatlich) werden nach eigenem Ermessen festgelegt.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten zu beachten und die Ziele des Vereines zu fördern.

## § 10. Die Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

1. Die Vollversammlung, Mitgliederversammlung (§11 und §12)
2. Der Vorstand (§13, §14 und §15)
3. Der wissenschaftliche Beirat (§17)
4. Die Rechnungsprüfer (§18)
5. Das Schiedsgericht (§19)

## § 11. Die Vollversammlung

1. Die ordentliche Vollversammlung soll einmal jährlich stattfinden.
2. Eine außerordentliche Vollversammlung muss stattfinden, wenn der Vorstand oder ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder eine solche verlangen.
3. Zur Vollversammlung sind die ordentlichen und die Ehrenmitglieder mindestens 10 Tage vor dem Termin schriftlich einzuladen.
4. Anträge zur Vollversammlung können längstens 5 Tage vor dem Termin schriftlich beim Vorstand eingebracht werden.
5. Mit der Einladung zur Vollversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
6. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist, ansonsten findet 15 Minuten später eine weitere Vollversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
7. Die Beschlüsse der Vollversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, Beschlüsse über die Statutenänderungen und über die Auflösung des Vereines bedürfen der 2/3-Mehrheit.
8. Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Vorsitzende. Wenn der Vorsitzende verhindert ist, führt den Vorsitz sein Stellvertreter.

## § 12. Die Aufgaben der Vollversammlung

1. Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsabschlusses
2. Wahl und Entlastung des Vorstandes
3. Wahl der Rechnungsprüfer
4. Bestellung eines beeideten Buchprüfers falls der Rechnungsprüfer kein beeideter Buchprüfer ist
5. Abstimmung über die statutengemäß eingebrachten Anträge
6. Änderung der Statuten auf Vorschlag des Vorstandes
7. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

## § 13. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern:  
Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender
  - Kassier
  - Schriftführer
  - ordentliche Mitglieder mit besonderen Aufgaben
2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre.
3. Der Vorstand kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme kooptieren.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur Vollversammlung mit Stimmrecht kooptieren.
5. Den Vorsitz einer Vorstandssitzung führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Wenn der Vorsitzende und auch sein Stellvertreter verhindert sind, ist die Sitzung zu vertagen.
6. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden 8 Tage vor dem angesetzten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich (Brief oder Email) eingeladen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.
8. Ein gültiger Vorstandsbeschluss kommt mit einfacher Mehrheit zustande.

9. Für eine einzelne Angelegenheit, für die keine Erörterungen im Vorstand notwendig ist, kann der Vorsitzende eine Abstimmung im Umlaufweg einholen. Ein gültiger Beschluss kommt dann zustande, wenn alle zustimmen und kein Vorstandsmitglied eine Diskussion im Vorstand verlangt. Über die Abstimmung im Umlaufwege ist ein Protokoll zu verfassen, wobei das Stimmverhalten der einzelnen Vorstandsmitglieder festzuhalten ist. Dieses ist dem Protokoll der nächsten Vorstandssitzung anzuschließen.

## **§ 14. Die Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand leitet den Verein im Sinne der Statuten und der Beschlüsse der Vollversammlung. Seine Aufgaben sind:

1. Vorbereitung und Einberufung der Vollversammlung
2. Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung
3. Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
4. Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers bei Bedarf
5. Einsetzung eines wissenschaftlichen Beirates
6. Erledigung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich anderen Vereinsorganen zugeordnet sind.

## **§ 15. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder**

1. Der Vorsitzende und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter vertritt den Verein nach außen. Er ist zeichnungsberechtigt
  - a) in allen, außer finanziellen Belangen, mit seinem Stellvertreter oder mit einem anderem Vorstandsmitglieds. Für laufende Belange ist er allein zeichnungsberechtigt.
  - b) in finanziellen Belangen mit dem Kassier.
2. Der Vorsitzende und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter führt den Vorsitz in der Vollversammlung und im Vorstand.
3. Der Schriftführer ist für die Ausfertigung der Protokolle zuständig.
4. Der Kassier, bei Verhinderung sein Stellvertreter, ist bis zu € 3.000,- für den laufenden Zahlungsverkehr allein zeichnungsberechtigt. Er ist für die ordnungsgemäße Gebarung, für die Buchhaltung, für die Erstellung des Rechnungsabschlusses und für die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.
5. Der Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirates berichtet im Vorstand über die Arbeitsergebnisse des Beirates und vertritt die Vorschläge des Beirates im Vorstand.

## **§ 16. Der Geschäftsführer**

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen bzw. abberufen. Seine Aufgabe ist es, im Auftrag des zuständigen Vorstandsmitglieds die laufenden Belange zu erledigen.

## **§ 17. Der wissenschaftliche Beirat**

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung und zur Unterstützung des Vereines einen wissenschaftlichen Beirat einsetzen.

1. Der Vorstand beruft erfahrene Fachleute und Wissenschaftler in den Beirat, die die wissenschaftliche Forschungstätigkeit für selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen des Vereines beratend begleiten bzw. die bereit sind wissenschaftlich, pädagogisch oder organisatorisch an der Forschungstätigkeit mitzuwirken oder bereit sind Forschungsergebnisse anzuwenden.
2. Der Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirates wird vom Vorstand bestellt und kann als solcher als beratendes Mitglied an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
3. Der wissenschaftliche Beirat erstattet dem Vorstand fachliche Empfehlungen und sorgt dafür, dass die Forschungstätigkeit des Vereines mit anderen Einrichtungen, insbesondere mit wissenschaftlichen Institutionen (Universitäten, Fachhochschulen usw.) koordiniert wird. Er schlägt dem Vorstand jene Doktor- und Masterarbeiten vor, die durch eine Subvention vom Verein gefördert werden sollen. Nach Möglichkeit soll er die Forschungstätigkeit evaluieren.
4. Der wissenschaftliche Beirat kann seine Beratungen eigenständig durchführen. Die Einladungen dafür erfolgen durch den Vorsitzenden des Beirates, wobei er administrativ vom Vorstand unterstützt wird. Die Mitglieder des Vorstandes können an den Beratungen des Beirates teilnehmen; sie sind 8 Tage vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu benachrichtigen (Brief oder Email).
5. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates können im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Beirates vom Vorstand aus ihrer Funktion entlassen werden, wenn sie den übernommenen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen bzw. nachkommen können.

6. Der wissenschaftliche Beirat und dessen Vorsitzender sind nach jeder Neuwahl des Vorstandes neu zu bestellen.

## **§ 18. Rechnungsprüfer**

Die Funktion der mindestens zwei Rechnungsprüfer wird von der Vollversammlung nach Möglichkeit beideten Steuerberatern bzw. Wirtschaftsprüfern übertragen. Falls die Rechnungsprüfer keine beideten Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer sind, stellt der Verein ihnen einen solchen bei.

Die Rechnungsprüfer berichten der Vollversammlung über die finanzielle Gebarung des Berichtsjahres und stellen, bei positiver Prüfung, den Antrag auf Entlastung des Kassiers und des Vorstandes.

Die Prüfung erstreckt sich auf die Buchführung, die finanzielle Gebarung und die widmungsgemäße Verwendung der Mittel. Den Rechnungsprüfern sind alle erforderlichen Unterlagen vom Kassier bzw. Vorsitzenden zur Verfügung zu stellen.

## **§ 19. Das Schiedsgericht**

Bei Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht. Es wird gebildet, indem jeder Streitteil ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter nominiert, und diese beiden ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes wählen. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes kann nur einstimmig erfolgen und ist nicht anfechtbar.

## **§ 20. Die Auflösung des Vereines**

1. Wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann, ist der Verein auf Antrag des Vorstandes aufzulösen. Der Antrag auf Vereinsauflösung muss ausdrücklich in der Tagesordnung der Vollversammlung aufscheinen. Der Beschluss darüber muss mit mindestens 2/3-Mehrheit angenommen werden.
2. Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen dem Verein „Steirische Vereinigung für Menschen mit Behinderung“ mit dem Sitz in Graz zu. Falls dieser Verein nicht mehr existieren sollte oder die Gemeinnützigkeitsvoraussetzungen verloren hat, dann fällt das Vereinsvermögen einem anderen gemeinnützigen Verein im Sinne der Bundesabgabenordnung zu, der sich mit der Förderung von Menschen mit Behinderung beschäftigt.